

S A T Z U N G

des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter Weser-Ems e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Landesverband der Rassegeflügelzüchter Weser-Ems e. V. (nachfolgend Landesverband genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Oldenburg/Oldenburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Landwirtschaftskammer Weser-Ems.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

1. Der Landesverband ist Träger des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
2. Hierzu gehört die Förderung des Tierschutzes, die Bekämpfung von Tierseuchen sowie die Förderung und Verbreitung der Rasse- und Ziergeflügelzucht im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes.

3. Der Landesverband enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben des Vereins

1. Zur Erreichung seines Zweckes führt der Landesverband innerhalb der durch den Bund deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. gegebenen Richtlinien Veranstaltungen und Maßnahmen durch, die der Rasse- und Ziegeflügelzucht dienen.

Dazu gehören:

- a) Beratung und Aufklärung über sachgemäße Rassegeflügelzucht und artgemäße Haltungsmethoden.
- b) Wahrnehmung des Tierschutzes im Bereich der Rasse- und Ziegeflügelzucht.
- c) Förderung der Jugendarbeit unter besonderer Pflege des Naturschutzgedankens.
- d) Förderung und Verbreitung der Rasse- und Ziegeflügelzucht durch Ausstellungen nach den einheitlichen Bestimmungen (AAB) und durch Werbung in der Öffentlichkeit.

§ 5 Mitglieder

1. Der Landesverband hat unmittelbare, mittelbare und Ehrenmitglieder.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die dem Landesverband angeschlossenen Rassegeflügelzuchtvereine.
3. Mittelbare Mitglieder sind die Mitglieder der dem Landesverband angeschlossenen Rassegeflügelzuchtvereine.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Verbandsarbeit zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung, Beratung und Förderung durch den Landesverband im Rahmen dieser Satzung. Sie können Einrichtungen benutzen und an Veranstaltungen teilnehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse des Landesverbandes und des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. einzuhalten. Sie haben die Pflicht, die Arbeit des Landesverbandes zu unterstützen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind zur Zahlung der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.
4. Die unmittelbaren Mitglieder können durch ihre Vertretungsorgane bei dem 1. Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung Anträge zur Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung schriftlich mit entsprechender Begründung stellen. § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB findet insoweit keine Anwendung.
5. Die Satzungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen weder dieser Satzung noch der Satzung und den Richtlinien des Bundes widersprechen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft setzt einen bei dem Vorsitzenden des zuständigen Kreisverbandes gestellten schriftlichen Antrag voraus, dem eine von der Mitgliederversammlung des antragstellenden Vereins beschlossene Satzung beizufügen ist.
2. Über den Antrag entscheidet die Jahreshauptversammlung unter Würdigung der Stellungnahme des zuständigen Kreisverbandes.
3. Mit der Aufnahme des unmittelbaren Mitgliedes in den Landesverband werden die einzelnen Mitglieder des Vereins mittelbare Mitglieder des Landesverbandes.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Landesverband begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bund deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

4. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Inhalt der Satzung nicht dem Zweck und den Aufgaben des Landesverbandes entspricht.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt oder durch Ausschluß, bei mittelbaren Mitgliedern auch durch Tod.
2. Der Austritt eines unmittelbaren Mitgliedes ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Beifügung des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu erklären.

3. Der Ausschluß eines unmittelbaren Mitgliedes ist nicht möglich. Andere Mitglieder können nur ausgeschlossen werden wegen eines Verstoßes gegen die §§ 3, 4 und 6 dieser Satzung und bei einem Verhalten, das geeignet ist, die Rasse- und Ziergeflügelzucht und die entsprechenden Organisationen in ihrem Ansehen herabzusetzen oder irgendwie zu schädigen.
4. Der Beschluß der Jahreshauptversammlung über den Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Hiergegen kann innerhalb eines Monats ab Zugang bei dem 1. Vorsitzenden Einspruch eingelegt werden. Die nächstfolgende Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig. Die Vorschriften der Ehrengerichtsordnung bleiben unberührt.

§ 9 Organe

Organe des Landesverbandes sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Untergliederungen

Untergliederungen des Landesverbandes sind

- a) die Kreisverbände
- b) als Fachverband die Preisrichtervereinigung Weser-Ems als der Zusammenschluß der im Landesverbandsgebiet ortsansässigen Rassegeflügelpreisrichter. Ihr obliegt die einheitliche Regelung der Preisrichterangelegenheiten.
- c) das Ehrengericht

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Oberstes Organ des Landesverbandes ist die Jahreshauptversammlung. Ihr obliegt

- a) die Wahl des Vorstandes, des Ehrengerichts und der Kassenprüfer
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte
- c) die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Landesverbandsarbeit
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

- f) der Beschluß über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 8 dieser Satzung und über einen Einspruch gegen den Ausschluß.
 - h) die Beschlußfassung über den Ort der im Namen des Landesverbandes durchzuführenden Veranstaltungen und den Ort der nächsten Jahreshauptversammlung
 - i) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Landesverbandes
 - j) die Festsetzung des an den Landesverband zu zahlenden Beitrages
2. Die Jahreshauptversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter - mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Vierteljahr durch Bekanntgabe in der Fachpresse und zwar Geflügel-Börse und Deutscher Kleintierzüchter mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Daneben sollen die unmittelbaren Mitglieder eingeladen werden, wobei diese Form der Einberufung keinen Einfluß auf ihre rechtliche Wirksamkeit haben soll.
 3. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
 4. Über die Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Stimmrecht

-
1. In der Jahreshauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit je einer Stimme
 - b) die unmittelbaren Mitglieder, wobei auf je angefangene 50 der mittelbaren Mitglieder eine Stimme entfällt.
 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, über die Auflösung des Verbandes $\frac{3}{4}$ der unmittelbaren Mitglieder und des Gesamtvorstandes.
 3. Im übrigen entscheidet einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
 4. Stimmenvertretung der unmittelbaren Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht ist mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Landesverbandes zulässig.

§ 13 Ehrengericht

1. Im Interesse einer einheitlichen Führung des Landesverbandes und des Ansehens des Landesverbandes und seiner Mitglieder wird ein Ehrengericht gebildet, das aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht.
2. Für das Ehrengericht gilt die Ehrengerichtsordnung des Bundes, der im übrigen alle Mitglieder des Landesverbandes unterliegen.

§ 14 Kreisverbände

Zur einheitlichen Ausführung des Landesverbandsaufgaben bedient sich der Landesverband der fünf Kreisverbände Emsland-Grafschaft Bentheim, Oldenburg-Nord, Oldenburg-Süd, Osnabrück und Ostfriesland-Papenburg.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder - unter ihnen der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter - vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Zum erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören neben den obigen Vorstandsmitgliedern
 - a) die Vorsitzenden der fünf Kreisverbände
 - b) der Vorsitzende der Preisrichtervereinigung
 - c) der Landesverbandsjugendobmann
 - d) der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) der Obmann des Zuchtbuches
 - f) der Ringverteilungswart
4. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer des Ehrengerichts werden auf die Dauer von zwei Jahren, der Vorsitzende des Ehrengerichts auf unbestimmte Zeit gewählt.
5. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer des Ehrengerichts aus, erfolgt eine Ersatzbestellung für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den Vorstand.

6. Der Vorstand beschließt innerhalb des von der Jahreshauptversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlages über die Verwendung verfügbarer Mittel. Er beschließt ferner über
 - a) allgemeine Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind,
 - b) Ehrungen von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung
7. Der Vorsitzende des Ehrengerichts nimmt mit beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.

§ 16 Auflösung des Landesverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung in _____

am _____ beschlossen.
